

Bundesamt für Kommunikation  
Abteilung Medien  
Zukunftsstrasse 44  
2501 Biel  
**Per E-Mail:**  
**rtvg@bakom.admin.ch**

Bern, 16. Februar 2018

## **Vernehmlassung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur geplanten Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) Stellung nehmen zu können. Die Stiftung für Konsumentenschutz beschränkt sich bei ihrer Vernehmlassungsantwort auf diejenigen Aspekte, die aus ihrer Sicht die Konsumenten direkt betreffen.

### **1. Zielgruppenspezifische Werbung: Zulässigkeit und Auflagen**

Der Konsumentenschutz begrüsst es, dass zielgruppenspezifische Werbung bei Sendungen, die sich an Minderjährige richten, untersagt werden soll (Art. 18 Abs. 3<sup>bis</sup> und 7 E-RTVV) und damit dem besonderen Schutzbedarf dieses Zuschauersegments Rechnung getragen wird. Der Konsumentenschutz regt zudem an, dass der Bundesrat - zusätzlich zu den bestehenden Einschränkungen - Produktgruppen (zum Beispiel alkoholische Getränke, Arzneimittel, Konsumkredite, etc.), die gesundheitliche, soziale oder anderweitige Schwierigkeiten für die Bevölkerung verursachen können, von der zielgruppenspezifischen Werbung ausnimmt oder Auflagen dazu macht.

### **2. Zielgruppenspezifische Werbung und Datenschutz**

Die konzessionierten Radio- und TV-Veranstalter, insbesondere solche mit Gebührenanteil, haben aus Sicht des Konsumentenschutzes eine besondere Pflicht, die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger zu respektieren. Bei der SRG kommt hinzu, dass sie seit knapp zwei Jahren dem Werbenetzwerk Admeira angehört und damit Zugang zu einem sehr umfangreichen Datenbestand hat.

Aus Sicht der Konsumenten sind im Umgang mit zielgruppenspezifischer Werbung drei Aspekte zentral. Erstens muss es für die Konsumenten ersichtlich sein, falls die Werbung, die an sie gerichtet ist, spezifisch auf sie abgestimmt ist. Zweitens müssen die Konsumenten wissen, was mit ihren Daten geschieht; von wem sie zu welchem Zweck verwendet, bearbeitet und weitergegeben werden. Drittens muss es eine *einfache* Opt-out-Möglichkeit geben, so dass jeder Konsument und jede Konsumentin zielgruppenspezifischer Werbung eine Absage erteilen kann. Die Stiftung für Konsumentenschutz ersucht den Bundesrat, diese drei Aspekte in die Teilrevision der RTVV einfließen zu lassen.

### 3. Zusätzliches Anliegen: Rückkehr zur Quartalsrechnung bei der Erhebung der Radio- und Fernsehgebühren

Die Stiftung für Konsumentenschutz würde gerne einen Aspekt einbringen, der in der vorliegenden Vernehmlassung nicht explizit erwähnt ist, jedoch zum jetzigen Zeitpunkt sinnvollerweise angegangen würde: Die Radio- und Fernsehgebühren werden ab dem 1. Januar 2019 neu zur Abgabe, die jedermann zu bezahlen hat. Wer bisher aus finanziellen Gründen auf Radio und Fernsehen verzichtete, wird nun - sofern er keine Ergänzungsleistungen bezieht oder sonst eine Ausnahmeregelung beanspruchen kann - abgabepflichtig. Eine kostenlose Möglichkeit zur Ratenzahlung - auch in Papierform - ist deshalb angebracht. Wir bitten Sie daher die Art. 58, Art. 60 und Art. 60a RTVV wie folgt zu ändern:

#### Art. 58

<sup>1</sup> Die Erhebungsstelle erhebt die Haushaltabgabe für eine Abgabeperiode von jeweils ~~einem Jahr~~ *drei Monaten*. Sie legt den Beginn der Abgabeperiode gestaffelt fest.

<sup>2</sup> Jede abgabepflichtige Person kann für den Haushalt, dem sie angehört, ~~Dreimonatsrechnungen~~ *Jahresrechnungen* verlangen.

<sup>3</sup> Die Erhebungsstelle stellt die Rechnung jeweils im ersten Monat der Rechnungsperiode zu.

<sup>4</sup> Für die Rechnungsstellen stützt sich die Erhebungsstelle auf die Haushaltbildung, welche der Erhebungsstelle zu Beginn des ersten Monats der Abgabeperiode nach Artikel 67 Absatz 3 mitgeteilt wurde.

#### Art. 60

<sup>1</sup> Die Erhebungsstelle kann folgende Gebühren in Rechnung stellen:

~~a für jede Dreimonatsrechnung einen Zuschlag für die Rechnungsstellung in Papierform Franken 2.-~~

b a für eine Mahnung Franken 5.-

c b für eine zur Recht angehobene Betreibung Franken 20.-

<sup>2</sup> unverändert

#### Art. 60a

<sup>1</sup> Die Gebührenerhebungsstelle erhebt die Empfangsgebühren ~~jährlich~~ *jeweils für drei Monate*. Die gebührenpflichtige Person kann eine ~~quartalsweise~~ *jährliche* Erhebung verlangen.

<sup>2</sup> Die Gebührenerhebungsstelle legt die Rechnungsperiode für die Jahresrechnung gestaffelt fest.

<sup>3</sup> Sie stellt die Rechnung frühestens zu folgenden Zeitpunkten:


a bei Jahresrechnungen: im zweiten Monat der Rechnungsperiode

b bei Quartalsrechnungen: im ersten Monat der Rechnungsperiode

\* \* \* \* \*

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitten Sie, unsere Anregungen zur Änderung der RTVV zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Sara Stalder  
Geschäftsleiterin  
Stiftung für Konsumentenschutz



André Bähler  
Leiter Politik und Wirtschaft  
Stiftung für Konsumentenschutz